

- e) durch Verkauf von Eintrittskarten zu öffentlichen Veranstaltungen, die auf die Erlangung von Spenden gerichtet sind, .
- f) durch Einrichtung und öffentliche Bekanntmachung von Postscheckkonten, auf die Spenden eingezahlt werden können,
- g) durch Einrichtung und öffentliche Bekanntmachung von Stellen, bei denen Sachspenden entgegengenommen werden.

Öffentliche Lotterien

- h) durch Verkauf von Losbriefen, nummerngesicherten Spielausweisen oder Pappröllchenlosen (nachfolgend Lose genannt),
- i) im Zusammenhang mit einem Preisausschreiben, wenn das Recht zur Beteiligung durch Geld- oder Sachspenden erworben wird.

§ 3

Genehmigungspflicht; Voraussetzung für die Genehmigung

(1) öffentliche Sammlungen und öffentliche Lotterien sind genehmigungspflichtig. Sie können genehmigt werden, wenn sie mit den Grundsätzen der Politik der Deutschen Demokratischen Republik und der sozialistischen Gesetzlichkeit in Übereinstimmung stehen, die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigen und die ordnungsgemäße Durchführung gewährleistet ist. Häufungen oder Überschneidungen sind nicht zuzulassen. Bei der Entscheidung über die Genehmigung ist ein strenger Maßstab anzulegen.

(2) Die Genehmigung für öffentliche Sammlungen von zentraler und örtlicher Bedeutung erteilt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

(3) Die Genehmigung für öffentliche Lotterien erteilt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei nach Abstimmung mit dem Minister der Finanzen.

(4) Vor der Erteilung von Genehmigungen nach den Absätzen 2 und 3 sind die zentralen Leitungen der beteiligten gesellschaftlichen Organisationen zu konsultieren.

(5) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann in Einzelfällen den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Bezirke das Recht übertragen, örtliche Sammlungen zu genehmigen.

(6) Die Genehmigung für örtliche Tombolen mit Pappröllchenlosen in Städten, Stadtbezirken und Gemeinden erteilt der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen. Diese Lose dürfen nur an festen Standorten im Ortsbereich angeboten werden.

(7) öffentliche Ausspielungen von unbeweglichen Sachen sind nicht statthaft.

§ 4

Inhalt der Genehmigung; Veröffentlichung

(1) Die Genehmigungen für öffentliche Sammlungen und öffentliche Lotterien sind für einen befristeten Zeitraum und unter Beschränkung auf bestimmte Formen der Sammlungen oder Lotterien zu erteilen. Sie gelten nur für das Gebiet, für das sie erteilt sind, und können von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Die Genehmigungen für öffentliche Sammlungen und öffentliche Lotterien schließen die Berechtigung zur Werbung ein. Vor der Erteilung der Genehmigung ist jede Werbung unzulässig.

(3) Die Genehmigungen für öffentliche Sammlungen und öffentliche Lotterien sind im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik zu veröffentlichen. Genehmigungen für örtliche Sammlungen, die unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 5 durch den Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Bezirkes erteilt werden, sind im Mitteilungsblatt des Rates des Bezirkes zu veröffentlichen. Genehmigungen nach § 3 Abs. 6 sind im Mitteilungsblatt des Rates des Kreises zu veröffentlichen.

Genehmigungsantrag; Prüfung und Bearbeitung

§ 5

(1) Die Genehmigung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung oder öffentlichen Lotterie ist vom Veranstalter schriftlich zu beantragen. Im Antrag müssen folgende Angaben enthalten sein:

- a) der Zweck der Sammlung oder Lotterie,
- b) die vorgesehene Form der Sammlung oder Lotterie,
- c) der Zeitraum und das Gebiet, in dem die Sammlung oder Lotterie durchgeführt werden soll.

(2) Zusätzlich zu den im Abs. 1 erforderlichen Angaben ist bei der Beantragung der Genehmigung zur Durchführung einer öffentlichen Lotterie nachzuweisen, daß

- a) ein allgemeines Interesse an der Durchführung der Lotterie besteht,
- b) die zur Ausspielung gelangenden Gewinne den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen,
- c) die Rentabilität der Lotterie sowie eine Gewinnausschüttung in der Regel von 60% der geplanten Einnahmen gesichert ist,
- d) die Bereitstellung der Sachgewinne vor Beginn der Lotterie vertraglich vereinbart ist.

Bei der Beantragung der Genehmigung ist außerdem das Datum des Ziehungstages anzugeben, sofern die Gewinne nicht bereits durch die Lose selbst bestimmt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Beantragung der Genehmigung einer örtlichen Tombola.